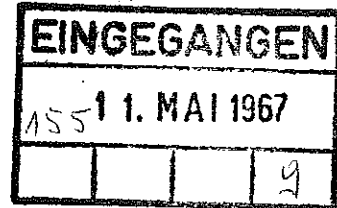


Landratsamt Heidelberg

- Abt. IV/A 1 -



An das
Bürgermeisteramt

6901 St. Ilgen

8. Mai 1967

Betr.: Bebauungsplan "Probster Wald, Teil I"

Der in der Sitzung des Gemeinderats vom 13.3.1967 beschlossene Bebauungsplan "Probster Wald, Teil I" wird gem. § 11 Bundesbaugesetz (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der 2. VO der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.1.1961 (Ges.Bl.B-W, Seite 208) und § 111 Abs.5 Landesbauordnung vom 6.4.1964 (Ges.Bl.B.-W, S. 151) in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Zustimmungspflicht für baurechtliche Befreiungen und über die Zuständigkeit der Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 21.12.1964 (Ges.Bl. B-W, vom 31.12.64, Seite 450).

g e n e h m i g t .

Zur weiteren Beachtung wird noch auf folgendes hingewiesen:

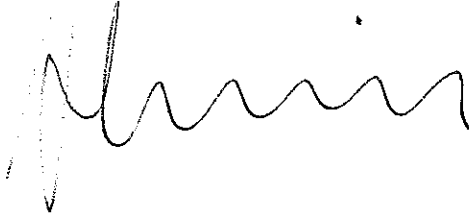
1. Eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung und die dortigen Akten folgen beiliegend zurück. Gem. § 12 Bundesbaugesetz ist der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen. Es wird eine Auslegungszeit von mindestens 2 Wochen empfohlen. Ort und Zeit der Auslegung sowie die Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sollen auf dem Plan vermerkt werden.

3. Die Bekanntmachung ist uns unter Mitteilung einer ergänzten Satzung mitzuteilen.

Da der endgültige Plan nur einfach vorgelegt wurde, bitten wir einen weiteren Plansatz mit den erforderlichen Vermerken vorzulegen.

4. Die Rechtsverbindlichkeit des Planes tritt mit der Bekanntmachung ein, d.h. mit dem 1. Tag nach Ablauf der Bekanntmachungszeit.

I.V. 4

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, possibly 'H. Minis'.